

Landrätin	Landrat
Annette Blättler	Jonas Tappolet
Wylstr 9a	Panoramastrasse 41
6052 Hergiswil	6373 Ennetbürgen

Landratsbüro
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Hergiswil, 30. November 2022

Interpellation betreffend der periodischen Ermittlung vom Bedarf und Angebot an Kinderbetreuungsplätzen

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrät*innen

Eltern suchen zunehmend nach Betreuungsangeboten für ihre Kinder ausserhalb der Kernfamilie. Die Gründe dafür sind vielfältig – oft genannt ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das steigende Durchschnittsalter bei Erstgebärenden und dem damit verbundenen höheren Alter der Grosseltern sowie die generell höhere Mobilität in der Bevölkerung. Unabhängig von den individuellen Beweggründen versucht der Kanton Nidwalden dieser gesellschaftlichen Veränderung auf Gesetzesebene einerseits im Kinderbetreuungsgesetz (KiBG) für Vorschulkinder sowie andererseits im Volksschulgesetz (VSG) bei Kindern im schulpflichtigen Alter Rechnung zu tragen. So sind der Kanton und die Gemeinden gemäss Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 des KiBG verpflichtet, periodisch Bedarf und Angebot von Kinderbetreuungsplätzen zu ermitteln. Familienunterstützende Tagesstrukturen wie Tagesschulen und ausserschulische Betreuung für Schulkinder sollen gemäss Art. 50 VSG von den Gemeinden gefördert werden. Diesbezüglich obliegt dem Regierungsrat die Oberaufsicht (Art. 76 Abs. 1 VSG). Offen bleibt die Frage, wie Kanton und Regierungsrat ihren Verpflichtungen gemäss KiBG und VSG nachkommen bzw. wie vergleichbare Zahlen für den Bedarf an Betreuungsplätzen in den Gemeinden ermittelt werden.

Gemäss Art 53. Abs. 4 des Landratsgesetzes reichen wir folgende Interpellation ein und bitten den Regierungsrat, um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welcher Methodik und Frequenz ermitteln Kanton und Gemeinden Bedarf und Angebot von Kinderbetreuungsplätzen gemäss Art. 5 Abs. 2 Ziff. 3 KiBG?
2. Was sind die Resultate aus den letzten beiden Erhebungen in den einzelnen Gemeinden? Deckt das Angebot den Bedarf?
3. Welche Massnahmen wurden aufgrund der gewonnenen Resultate getroffen bzw. wie soll sichergestellt werden, dass das Angebot den Bedarf bei der nächsten Erhebung deckt?
4. Wie nimmt der Regierungsrat seine Oberaufsicht wahr in Bezug auf die Verpflichtung der Gemeinden, familienunterstützende Tagesstrukturen zu fördern (Art. 50 VSG)?

5. Welche Feststellungen und Massnahmen hat der Regierungsrat in den letzten zwei Jahren im Rahmen seiner Oberaufsicht in Bezug auf die Förderung der Tagesstrukturen getroffen?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.

Freundliche Grüsse

Annette Blättler
Landrätin Hergiswil

Jonas Tappolet
Landrat Ennetbürgen

Mitunterzeichnende